



An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at
irene.haiger-ruhs@bmj.gv.at
Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27.11.2014
 Dr.B/Fu

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 - FMedRÄG 2015); IVF-Fondsgesetz-Novelle 2015 - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung des oben genannten Entwurfes, mit dem eine Anpassung des FMedG an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.2013 erfolgt und gleichzeitig der in der Beschwerde 54270/10 vertieften Spruchpraxis des EGMR Rechnung getragen wird. Ausgehend von diesen rechtlichen Vorgaben soll mit den vorgeschlagenen Änderungen eine angemessene Anpassung an die mittlerweile bestehenden medizinischen Möglichkeiten und die Bedürfnisse der Menschen erfolgen, für die bisher eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nicht zugänglich war. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Zulassung der Präimplantationsdiagnostik unter bestimmten medizinischen Indikationen. Der verfassungsrechtlichen Kritik am strikten Verbot ist aus medizinischer Sicht hinzuzufügen, dass neben der Belastung einer „Schwangerschaft auf Probe“ auch Risiken im Interesse der Schwangeren reduziert werden, die mit der bisher allein zulässigen Pränataldiagnostik verbunden sind.

Angesichts der kontroversiellen Diskussion der gesellschaftspolitischen Implikationen wird seitens die Österreichischen Ärztekammer ausdrücklich positiv vermerkt, dass mit dem Entwurf ein sensibler Zugang zur Materie gelungen ist, der einerseits sinnvolle Fortschritte in der Fortpflanzungsmedizin und Präimplantations-Diagnostik ermöglicht, durch Definition strenger Bedingungen bei der Eizellenspende und den Voraussetzungen für In-vitro-

Untersuchungen andererseits aber auch ethische und medizinische Grundsätze ausgewogen berücksichtigt. Mit dem beibehaltenen Prinzip der Subsidiarität medizinisch unterstützter Fortpflanzung, die auf bestimmte medizinische Indikationen beschränkte Zulässigkeit der Präimplantations-Diagnostik und der Kontrolle der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch den neu zu besetzenden wissenschaftlichen Ausschuss für genetische Analyse und Gentherapie wird den Bedenken gegenüber einer möglichen, aber gesellschaftspolitisch unerwünschten „Selektion“ bzw. einem undifferenzierten „Screening“ Rechnung getragen.

Angesichts der zu kurz gefassten Begutachtungsfrist war allerdings eine sorgfältige Analyse der mit dem Entwurf verbundenen Auswirkungen und eine fundierte Auseinandersetzung innerhalb der medizinischen Fachgruppen nicht möglich, was bedauerlich ist, bildet doch die Ärzteschaft den Adressat umfassender Aufklärungs- und Beratungspflichten sowie organisatorischer Aufgaben, die zur Sicherstellung der vorgegebenen Rahmenbedingungen unerlässlich sind.

So ist auszuführen, dass bei genereller Akzeptanz des Gesetzesentwurfes, etwa seitens der Österreichischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin und der Österreichischen In-vitro-Fertilisation-Gesellschaft kritisch angemerkt wurde, dass die Präimplantations-Diagnostik nach umfassender genetischer Beratung in allen Fällen zulässig sein sollte, in denen die Pränataldiagnostik (Chorionzottenbiopsie, Amniosentese) als erlaubt angesehen wird. Darüber hinaus werden noch viel weiter reichende Forderungen erhoben, was deutlich zeigt, dass die Meinung der österreichischen Ärzteschaft in toto noch nicht gefestigt ist. Der jetzt angestoßene Diskussionsprozess und erste Erfahrungen mit der neuen Rechtslage in der Praxis werden zeigen, ob zu den Detail-Regelungen Nachjustierungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Zahlrl
KAD Dr. Johannes Zahlrl
(i.A. für den Präsidenten)